

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider (†), Much • Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

► Mit dem ZAP Internetreport

### AUS DEM INHALT

#### Kolumne

Sind die Generalisten unter den Anwälten tatsächlich ein „Auslaufmodell“? (S. 717)

#### Anwaltsmagazin

Neuregelungen im Juli (S. 719) • Justizminister wollen stärkere Justiz (S. 722) • Zukunft der Renten aus Versorgungswerken (S. 723)

#### Aufsätze

van Bühren, Rechtsprechungsübersicht zur Kfz-Versicherung (S. 743)

Markworth, Rechtsanwalts-GbR: Grundfragen der Gestaltungspraxis und aktuelle Konflikte (S. 749)

Burhoff, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (S. 759)

#### Eilnachrichten

EuGH: Informationspflicht vor Annullierung eines Fluges (S. 736)

BGH: Zur Unwirksamkeit von sog. SchreibtischklauseIn bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (S. 737)

AGH NRW: Festsetzung eines Zwangsgeldes gegenüber einem Rechtsanwalt (S. 742)





# Personengesellschaft

## Rechtsanwalts-GbR: Grundfragen der Gestaltungspraxis und aktuelle Konflikte

Von Wissenschaftlichem Mitarbeiter Ass. jur. Dr. DAVID MARKWORTH, Köln

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| I. Die GbR als Urform anwaltlicher Zusammenarbeit | 2. Geschäftsführung und Vertretung                 |
| II. Die GbR als rechtsfähige Außengesellschaft    | 3. Außenhaftung                                    |
| 1. Namenswahl                                     | IV. Gesellschafterwechsel in der Rechtsanwalts-GbR |
| 2. Gesellschafterkreis                            | 1. Eintritt  |
| 3. Innenverhältnis                                | 2. Ausscheiden                                     |
| III. Außenverhältnis der GbR                      | V. Beendigung der Gesellschaft                     |
| 1. Mandatsverträge                                | VI. Zusammenfassung                                |

### I. Die GbR als Urform anwaltlicher Zusammenarbeit

Rechtsanwälten stand traditionell ausschließlich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Organisationsform einer gemeinschaftlichen Berufsausübung offen (vgl. KLEINE-COSACK, BRAO, 7. Aufl. 2015, Vor § 59a BRAO Rn 27). Änderungen des Berufs- und Gesellschaftsrechts haben seitdem dazu geführt, dass der Kreis der Gesellschaftsformen über die sog. Sozietät hinaus erheblich erweitert wurde. Heute existieren kaum noch die Formenwahl beschränkende berufs- oder gesellschaftsrechtliche Vorgaben. Verschlussen sind Rechtsanwälten einzig noch die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen OHG und (GmbH & Co.) KG, da sie den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzen (§§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 1 HGB). Erstaunlicherweise findet die GbR unter Rechtsanwälten aber immer noch großen Anklang und ist die am häufigsten genutzte Gesellschaftsform geblieben (vgl. KILIAN, Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien, 2014, S. 51). Darüber, woher die andauernde Beliebtheit rührt, lässt sich nur spekulieren. Vor allem scheinen viele Rechtsanwälte anderen (Kapital-)Gesellschaftsformen weiterhin skeptisch gegenüberzustehen. Gescheut werden nicht allein die Kosten und der Aufwand der Gesellschaftsgründung. Vielmehr sorgt man sich auch um die Akzeptanz bei den Mandanten (KILIAN, a.a.O., S. 54 ff.). Entkräftet werden könnten die Vorbehalte der Berufsträger vor allem gegenüber Rechtsanwalts-GbR und -AG nur, wenn dem rechtssuchenden Publikum mittels einer Aufhebung der derzeitigen strengen Trennung von Handels- und sonstigen Gesellschaften vor Augen geführt würde, dass sich haftungsbeschränkte Rechtsformen sehr wohl mit dem modernen Berufsbild des Rechtsanwalts vertragen. Hierzu bedürfte es einer umfassenden Reform des Personengesellschaftsrechts (vgl. ausführlich HENSSELER/MARKWORTH NZG 2015, 1; MARKWORTH NJW 2015, 2152 f.).

Daneben darf allerdings ein weiterer Erklärungsansatz nicht außer Acht gelassen werden: Viele Rechtsanwälte ziehen wohl auch deshalb den Wechsel in eine andere Gesellschaftsform gar nicht erst in Betracht, da sie sich nicht vertieft mit den Bedingungen der eigenen Berufsausübung auseinandersetzen und diese sachgerecht modifizieren wollen (vgl. KILIAN, a.a.O., S. 57). In der Praxis kann sich dies fatal

auswirken. Angesichts der in einer GbR bestehenden **Haftungsrisiken** für fremde Berufsfehler, auch bei einem sorgfältig formulierten Gesellschaftsvertrag und einer auf die Bedürfnisse aller Gesellschafter abgestimmten Berufshaftpflichtversicherung, kann heute nur jedem Rechtsanwalt davon abgeraten werden, seinen Beruf noch in dieser Rechtsform auszuüben. Zumindest sollte aber ein Bewusstsein für die rechtsformspezifischen Eigenarten der GbR entwickelt werden. Der vorliegende Beitrag will hierzu eine praxisgerechte Hilfestellung bieten und setzt sich dabei insbesondere mit in Rechtsprechung und Literatur weiterhin umstrittenen Fragen auseinander.

## II. Die GbR als rechtsfähige Außengesellschaft

Die GbR findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 705 ff. BGB. Seit der bekannten „Weißes Ross“-Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2001 (BGHZ 146, 341; BGH NJW 2002, 1207) orientiert sich die Rechtsprechung allerdings nur noch sehr begrenzt am Gesetzeswortlaut. Auf BGB-Gesellschaften aus Rechtsanwälten sind daneben die (rudimentären) Regelungen des anwaltlichen Gesellschaftsrechts in BRAO und BORA anwendbar. Abseits dieser unbefriedigenden gesetzlichen Ausgangslage ist den Gesellschaftern, selbst wenn das persönliche Verhältnis untereinander auch noch so gut sein mag, zum Abschluss eines **detaillierten schriftlichen Gesellschaftsvertrags** zu raten, um die sich in der GbR eröffnenden Gestaltungsfreiheiten zu nutzen.

### Hinweis:

Besondere Formerfordernisse sind bei Vertragsschluss nicht zu beachten. Insbesondere bedarf die Gründung einer GbR keiner Registereintragung. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BORA ist ein Rechtsanwalt, der eine Berufsausübungsgesellschaft eingeht, jedoch zur Anzeige bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer verpflichtet.

### 1. Namenswahl

Im Gesellschaftsvertrag gilt es zunächst, einen Namen für die Gesellschaft zu wählen. Berufsrechtlich lässt sich nur in § 9 BORA („Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.“) eine inhaltlich nahezu bedeutungslose Vorgabe finden. Auch das handelsrechtliche Firmenrecht ist nicht anwendbar. In der **Namensfindung** sind die Gesellschafter demzufolge sehr frei. Vor allem ist es zulässig, Fantasiebezeichnungen oder Abkürzungen als Namen der GbR zu führen. Es gilt weder der von der Partnerschaftsgesellschaft bekannte Zwang zur Personenfirma noch ist die Führung des Rechtsformzusatzes „GbR“/„Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ verpflichtend (vgl. ausführlich MICHALSKI/RÖMERMANN, in: HENSSLER/STRECK, Hdb. Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, B Rn 69 ff.). Allerdings können **irreführende Angaben** im Namen einer GbR durch das allgemeine Wettbewerbsrecht geahndet werden.

### Praxishinweis:

Zudem sollte schon bei Gesellschaftsgründung eine Regelung für die potentielle weitere Verwendung des Personennamens eines der Gesellschafter in der Kurzbezeichnung ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens gefunden werden, da sich dieser Aspekt erfahrungsgemäß als sehr streitanfällig erweist (ausführlich zum Ganzen MICHALSKI/RÖMERMANN, a.a.O., B Rn 92 ff.).

### 2. Gesellschafterkreis

Wer neben in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten noch Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GbR werden kann, also inwiefern eine **interprofessionelle Berufsausübung** zulässig ist, ergibt sich aus § 59a BRAO. Zumindest teilweise sind die darin enthaltenen Beschränkungen allerdings als verfassungswidrig anzusehen (vgl. BVerfG NJW 2016, 700).

### 3. Innenverhältnis

Weiterhin muss der Gesellschaftsvertrag die **Geschäftsanteile** verteilen und daran anknüpfend die Einlagepflichten und Stimmrechte sowie die Gewinn- und Verlustverteilung unter den Gesellschaftern regeln.

Dabei sind Bareinlagen bei Gründung einer Rechtsanwalts-GbR regelmäßig nur in geringem Maße erforderlich (vgl. K. SCHMIDT NJW 2005, 2801, 2802 f.), außer die Gesellschaft muss vor Aufnahme ihrer eigentlichen Tätigkeit etwa eine Mietkaution erbringen.

#### Praxishinweis:

In kleineren und locker ausgestalteten Berufsausübungsgemeinschaften, die eher einer Bürogemeinschaft ähneln, kann es daneben sinnvoll sein, die Gesellschafter zu monatlichen Vorauszahlungen zur Deckung der Büro- und Personalkosten zu verpflichten und die Verteilung der Gewinne aus der Mandatsbearbeitung (dazu sogleich) hiervon zu trennen.

Zusätzlich kommen Sacheinlagen durch einzelne Gesellschafter z.B. in Form von Büroräumen oder -einrichtung in Betracht.

Bezüglich der **Gewinn- und Verlustverteilung** gilt in der GbR grundsätzlich das „Kopfprinzip“, wonach sämtliche Gewinne und Verluste der Gesellschaft gleichmäßig auf die Gesellschafter zu verteilen sind (vgl. § 722 Abs. 1 BGB). Zumeist sind in der Praxis jedoch von diesem Prinzip abweichende Regelungen anzutreffen, da man zur Geltung bringen will, dass nicht jeder Gesellschafter gleichermaßen zum Gesellschaftsumsatz beiträgt und im Gegenzug auch die Gesellschaftsressourcen unterschiedlich stark genutzt werden. So ist es etwa üblich, neu eintretenden Gesellschaftern erst einmal einen geringeren Stimm- und Gewinnanteil zuzusprechen, um sie an die Gesellschaft heranzuführen. Genauso gibt es aber Gesellschaften, deren Gewinnausschüttungen sich stark am durch den einzelnen Gesellschafter jeweils generierten Umsatz orientieren („eat what you kill“) oder solche, die auf einen einzelnen dominierenden Gesellschafter zugeschnitten sind und einer *societas leonina* ähneln. Um Streitigkeiten über die Gewinn- und Verlustverteilung zu vermeiden, bietet sich die Aufnahme einer **Schiedsklausel** in den Gesellschaftsvertrag an (Hinweise zu verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Gewinn- und Verlustverteilung im Gesellschaftsvertrag der GbR finden sich bei OFFERMANN-BURCKART AnwBl. 2013, 558, 562 ff.).

Zudem bedarf es gesellschaftsvertraglicher Klauseln zur Verteilung von Neumandaten, der gegenseitigen Vertretung bei der Mandatsbearbeitung, der Vermeidung von und dem Umgang mit Interessenkollisionen i.S.d. § 43a Abs. 4 BRAO, der Möglichkeit der Einrichtung von Zweigstellen und der Rechnungsprüfung der Gesellschaft.

### III. Außenverhältnis der GbR

#### 1. Mandatsverträge

Seit der höchstrichterlichen Anerkennung ihrer (Teil-)Rechtsfähigkeit in der „Weißes-Ross“-Entscheidung (vgl. oben II.), wird in der Rechtsanwalts-GbR von grundlegend anderen Vertragsbeziehungen ausgegangen als zuvor. Nahm man auf der Grundlage der individualistischen Theorie an, dass wenn einer der Gesellschafter einen (Anwalts-)Vertrag abschließe, dieser sowohl mit dem Handelnden selbst als auch mit allen anderen in der GbR zusammengeschlossenen Rechtsanwälten in gesamthänderischer Verbundenheit zustande käme (sog. **Doppelverpflichtungslehre**), wird nach heutiger Auffassung **unmittelbar ein Mandat der Gesellschaft selbst begründet** (BGHZ 193, 198 f.; BGH NJW-RR 2006, 1071, 1072). Erst Recht wird die GbR daher Vertragspartnerin der zur Förderung der gemeinschaftlichen Berufsausübung geschlossenen Miet-, Kauf- und sonstiger Verträge. **Individuelle Mandate** einzelner Gesellschafter stellen Sonderfälle dar, was sich dogmatisch mit einer Kombination aus dem von der Rechtsprechung zur Doppelverpflichtungslehre entwickelten Grundsatz vom Gesamtmandat und dem allgemeinen Grundsatz vom unternehmensbezogenen Geschäft begründen lässt (vgl. vertiefend MARKWORTH NJW 2015, 2152 ff.). Als Konsequenz hieraus vereinnahmt die Gesellschaft auch unmittelbar selbst die Mandats honorare. Aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts bestehen gegenüber dieser dogmatischen Konstruktion keine Bedenken: Anders als die Anwaltsgesellschaft, erbringt die GbR nicht selbst Rechtsdienstleistungen, sondern schafft nur die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen einer Rechtsberatung durch ihre Gesellschafter und bedarf daher keiner eigenen Berufszulassung (BGHZ 124, 224, 226). Es ist heute anerkannt, dass die oben dargestellten Grundsätze auch für interprofessionelle Gesellschaften gelten (vgl. MARKWORTH NJW 2015, 2152, 2155).

## 2. Geschäftsführung und Vertretung

Das Gesetz sieht für die GbR eine **Gesamtgeschäftsführung und -vertretung** aller Gesellschafter vor (§§ 709 Abs. 1, 714 BGB). Im Ausgangspunkt dürfen dementsprechend nur alle Gesellschafter gemeinsam die Geschäfte der GbR führen und sie nach außen vertreten, was die Steuerungsfähigkeit der Gesellschaft erheblich einschränkt. Deshalb ist auch kleineren Gesellschaften unbedingt zu empfehlen, mittels einer gesellschaftsvertraglichen Regelung (vgl. § 710 BGB) einen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten **Kanzleimanager** einzusetzen und diesem die Büroorganisation, d.h. die Beschaffung von Büromaterialien, die Mitarbeiterverwaltung und das Kanzleimarketing, zu übertragen.

Wünschenswert für die Gesellschafter wäre es, wenn sich ein **System getrennter Zuständigkeitsbereiche** und gestaffelter Verantwortungen auch im beruflichen Bereich etablieren ließe. Schließlich besteht ein gemeinsames Interesse daran, dass nicht jeder Anwaltsvertrag die Zustimmung aller Gesellschafter voraussetzt, gleichzeitig aber auch angestellte Rechtsanwälte oder Juniorpartner nicht nach eigenem Gutdünken Gesellschaftsmandate akquirieren, bearbeiten und Honorarforderungen geltend machen können.

### Hinweis:

Eine diesem Interesse entsprechende gesellschaftsvertragliche Klausel zu entwerfen, bereitet jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Zumindest eine Regelung, durch die einzelne Gesellschafter vollständig von der Geschäftsführung und Vertretung im beruflichen Bereich ausgeschlossen würden, wäre – wie sich insbesondere § 6 Abs. 2 PartGG entnehmen lässt – unzulässig. Auch einem bei der Gesellschaft angestellten Rechtsanwalt darf nicht jeglicher Mandantenkontakt verwehrt werden (vgl. BGHZ 65, 238).

Darüber hinausgehend wird von maßgeblichen Literaturstimmen vertreten, dass den GbR-Gesellschaftern hinsichtlich ihrer Berufsausübung sogar zwingend eine **Einzelgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis** zukommen müsse (BRÜGGEMANN, in: FEUERICH/WEYLAND, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 59a Rn 16; MICHALSKI/RÖRMERMANN, a.a.O., B Rn 128 f.; v. WEDEL, in: HARTUNG/SCHARMER, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, Vor § 59c Rn 26 f.; KOCH, Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten in Deutschland, 2004, S. 226 f., 229 f.). Andernfalls wäre das aus dem Unabhängigkeitspostulat (§§ 1, 43a BRAO und § 1 BORA) abzuleitende Gebot der rechtsanwaltlichen Weisungsfreiheit gefährdet (vgl. nur MICHALSKI/RÖRMERMANN, in: HENSSLER/STRECK, a.a.O., B Rn 128 f.; KOCH, a.a.O., S. 229 f.). Diese Position erweist sich bei näherer Betrachtung als unhaltbar: Unklar ist bereits, weshalb die zwingende Geschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis auf der Grundlage der weitgehenden Literaturlauffassung zwar Gesellschaftern, nicht aber Angestellten und freien Mitarbeitern der Gesellschaft zugutekommen sollte, obwohl auch für letztere unstreitig das Gebot der beruflichen Unabhängigkeit gilt (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchst. a BORA). Konsequenterweise müsste man daher Angestellten und freien Mitarbeitern ebenfalls zugestehen, selbstständig Mandate der Gesellschaft begründen zu dürfen, was zur Folge hätte, dass zwischen Gesellschaftern und Angestellten kaum mehr zu differenzieren wäre. Zudem ist es gerade in größeren Berufsausübungsgemeinschaften organisatorisch und ökonomisch unabdingbar, die Mandatsakquise und -bearbeitung zentral steuern und begrenzen zu können (näher zum Ganzen MARKWORTH, Scheinsozius und Scheinsozietät, 2016, S. 49 ff.; DERS. NJW 2015, 2152, 2155 ff.; HENSSLER, Referat 71. DJT Bd. II, S. O 79 ff.).

## 3. Außenhaftung

### a) Einstandspflicht der Gesellschaft

Die Rechtsanwalts-GbR muss sich das **Verhalten ihrer Gesellschafter** in gleichem Maße **entgegenhalten lassen**, wie eine natürliche Person für ihr eigenes Verhalten einzustehen hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das haftungsbegründende Handeln des Gesellschafters zugleich als deliktisch zu qualifizieren ist oder eine (vor-)vertragliche Pflicht verletzt (analoge Anwendung von § 31 BGB, vgl. BGHZ 154, 88, 93 ff.; BGHZ 172, 169, 172 ff.).

Streng genommen sieht der BGH die Gesellschafterstellung jedoch gar nicht als das maßgebliche zurechnungsbegründende Kriterium an, so dass grundsätzlich auch das **Verhalten eines Nichtgesellschafters** zugerechnet werden kann. Maßgeblich ist vielmehr, inwiefern einer Person bedeutsame,

wesensmäßige Funktionen der Gesellschaft zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen wurden, sie also die Gesellschaft im Rechtsverkehr „repräsentiert“ (vgl. BGHZ 172, 169, 173 f.). Unter Zugrundelegung dessen geht der BGH davon aus, dass sich eine Rechtsanwalts-GbR im Prinzip jedes in einem (auch nur entfernten) Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung stehende Verhalten ihrer Berufsträger entgegenhalten lassen müsse, da das **Repräsentanzkriterium** insofern immer erfüllt sei (vgl. BGHZ 172, 169, 174). Auch außerhalb der gesellschaftlichen Mandantenbeziehungen wird jedoch auf § 31 BGB analog zurückgegriffen (vgl. BGHZ 172, 169, 172 f.; OLG Celle NJW 2006, 3431, 3432). Daneben findet bei vertraglichen Ansprüchen § 278 BGB und zur Zurechnung des deliktischen Verhaltens weisungsgebundener Hilfspersonen § 831 BGB Anwendung (vgl. näher K. SCHMIDT, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 60 II 2. c, 4. b).

#### b) Haftungskontinuität bei Gesellschaftsgründung

Eine Haftungskontinuität zwischen den Gründern einer Gesellschaft und dieser selbst, wie sie für Handelsgesellschaften § 28 HGB herstellt, **lehnt der BGH demgegenüber ab** (vgl. BGHZ 157, 361, 366 f.; BGH NJW-RR 2012, 239, 241). Die Verbindlichkeiten eines Einzelanwalts aus einem früheren Mandatsverhältnis gehen daher, wenn er eine Rechtsanwalts-GbR gründet, nicht automatisch auf diese über.

#### c) Gesellschafter

Die Gesellschafter haben, unabhängig davon, ob die GbR über eigene Mittel verfügt oder nicht, gesamtschuldnerisch, persönlich, unbeschränkt und akzessorisch für die Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem **Privatvermögen einzustehen** (vgl. BGHZ 146, 341, 358). Im Gegenzug können sie sich auf die der Gesellschaft zustehenden Einwendungen, Einreden und Gestaltungsrechte berufen (§ 129 HGB analog, vgl. BGH NJW-RR 2006, 1268, 1269). Traditionell wurde die persönliche Gesellschafterhaftung damit gerechtfertigt, dass die Gesellschafter einer GbR, anders als diejenigen einer GmbH oder AG, nicht dazu verpflichtet sind, eine bestimmte Mindestsumme aufzubringen, auf die Gesellschaftsgläubiger im Haftungsfall zugreifen können. Dieser Begründungsansatz lässt sich seit Einführung der PartG und PartGmBB allerdings nicht mehr ohne Weiteres vertreten.

Sofern ihnen dies weder unmöglich noch unzumutbar ist, sind die Gesellschafter zur **Erfüllung** der Gesellschaftsverbindlichkeiten **in natura** verpflichtet und nicht nur zu einem Einstehen in Geld (sog. **Erfüllungstheorie**, vgl. BGH NJW 1979, 1361, 1362 [zur OHG]; MüKo-BGB/C. SCHÄFER, 7. Aufl. 2017, § 714 Rn 43 f.). Den für eine Rechtsanwalts-GbR geschlossenen Anwaltsverträgen lässt sich jedoch regelmäßig entnehmen, dass nur ein Gesellschafter, i.d.R. der direkte Ansprechpartner des Mandanten, oder eine Untergruppe der Gesellschaft (z.B. die Steuerrechts-Abteilung) den Vertrag in eigener Person erfüllen soll(en). Die restlichen Gesellschafter dienen dann primär der finanziellen Absicherung des Mandanten (vgl. HENSSELER NJW 1993, 2137, 2138). Dies befreit sie jedoch nicht von ihrer Pflicht, intern die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandats zu organisieren, d.h. insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass es auch bearbeitet wird, wenn der primäre Mandatsbearbeiter im Urlaub oder krank ist bzw. die Gesellschaft während des Mandatsverhältnisses verlässt, ohne das Mandat mitzunehmen (vgl. OFFERMANN-BURCKART AnwBl. 2013, 558, 569).

Die herrschende Auffassung folgert aus § 128 HGB, dass die Gesellschafter rechtsgrundunabhängig für alle Arten von vertraglich oder gesetzlich begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben (C. SCHÄFER, a.a.O., § 714 Rn 13). Gehaftet wird daher u.a. auch für Gewährleistung, Schlechterfüllung, Verzug, Unmöglichkeit, GoA, deliktische Handlungen anderer Gesellschafter (insbesondere hierzu BGHZ 172, 169, 177), Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung, Steuer- und Sozialversicherungsschulden sowie Geldstrafen (näher vgl. GUMMERT, Münchener Hdb. Gesellschaftsrecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2014, § 18 Rn 23 ff., 30, 32). Deliktische Handlungen von Mitgesellschaftern von der Einstandspflicht auszunehmen (vgl. RÖMERMANN NJW 2009, 1560) und ähnliche Bestrebungen zur **Haftungsbegrenzung**, werden heute, wenn überhaupt, nur noch vereinzelt vertreten und spielen angesichts der eindeutigen gegenteiligen Positionierung der Rechtsprechung praktisch keine Rolle mehr (vgl. C. SCHÄFER, a.a.O., § 714 Rn 38).

Dies gilt insbesondere auch für die vereinzelt anzutreffende Forderung (vgl. etwa HIRTZ AnwBl. 2013, 693, 695), eine **Haftung für fremde berufshaftungsrechtliche Verbindlichkeiten** mittels einer analogen Anwendung des § 8 Abs. 2 PartGG auszuschließen (vgl. BGHZ 193, 193 ff.; LG Frankenthal NJW 2004,

3190). Begründen lässt sich dies nicht mehr ohne Weiteres mit dem Wesen der Personengesellschaften. Schließlich wird auch die Partnerschaftsgesellschaft als Personengesellschaft angesehen, obwohl sie eine Haftungsbeschränkung gewährleistet (vgl. § 8 Abs. 2 PartGG), ohne dass im Gegenzug Kapitalerhaltungsvorschriften zu beachten wären. Allerdings ist § 8 Abs. 2 PartGG als systemwidriger, die Freien Berufe ungerechtfertigt privilegierender Fremdkörper zu begreifen, der angesichts der eindeutigen personengesellschaftlichen Basiswertung, dass fehlende Kapitalvorgaben zwingend mit einer persönlichen Haftung einhergehen müssen, nicht analogiefähig ist.

Auch eine **Haftungsbegrenzung in der interprofessionellen GbR** dahingehend, dass nur für die Berufsfehler von Mitgesellchaftern der eigenen Berufsgruppe gehaftet wird, kommt nicht in Betracht (vgl. jedoch zur Lage vor „Weißes Ross“ BGH NJW 2000, 1333; OLG Köln NJW-RR 1997, 438). Insbesondere lässt sich eine derartige Beschränkung nicht als konkludent vereinbart dem Mandatsvertrag entnehmen (BGHZ 193, 193 ff.). Aufgrund der aus § 128 S. 1 HGB folgenden **Akzessorietät** besteht für die Parteien kein Anlass dazu, sich stillschweigend über die Einstandspflicht bestimmter Gesellschafter zu einigen. Für einen Mandanten spielt es nämlich keine Rolle, ob ein Gesellschafter, der das Mandat nicht bearbeitet, sondern nur als Haftungssubjekt dient, theoretisch berufsrechtlich zur Mandatsbearbeitung befugt wäre oder nicht. In einer interprofessionellen GbR haben die Gesellschafter regelmäßig genauso wenig Einfluss auf das Handeln ihrer Mitgesellschafter wie in einer monoprofessionellen Sozietät. Die Tatsache, dass sie berufsrechtlich nicht dazu befugt sind, die Mandate ihrer Mitgesellschafter zu bearbeiten, schmälert ihre Einflussmöglichkeit demgegenüber nur noch graduell. Sie werden dadurch, dass ihre Haftung bei einer interprofessionellen Berufsausübung nicht weitergehend beschränkt wird, daher nicht unzumutbar benachteiligt. Schließlich widerspräche die Annahme einer konkludenten Haftungsbeschränkung § 52 Abs. 2 S. 2 BRAO, wonach derartige Vereinbarungen ausdrücklich geschlossen oder in einer vorformulierten Vertragsbedingung enthalten sein müssen (dazu unten III. 3. g).

#### d) Eintrittshaftung

Tritt ein **neuer Gesellschafter** in die GbR ein, so haftet er sowohl für die neuen Gesellschaftsverbindlichkeiten nach seinem Eintritt (Ausdruck der Akzessorietät), als auch für diejenigen, die bereits zuvor begründet wurden. Letzteres folgert die heute ganz herrschende Auffassung aus einer analogen Anwendung des § 130 HGB (vgl. BGHZ 154, 370, 373 ff.; BGH NJW 2006, 765, 766).

In der Literatur wurde gelegentlich vertreten, dass die rechtsanwaltliche Berufsausübung auf persönlichem Vertrauen basiere und daher auch Verbindlichkeiten, die aus Berufsfehlern resultieren, nur durch ein eigenes persönliches Tätigwerden „begründet“ werden könnten, weshalb sie von der Eintrittshaftung auszunehmen seien (vgl. POSEGGA DStR 2013, 547, 550 sowie die Paralleldiskussion zur Ausscheidenshaftung unter III. 3. e). Wiederum wird zudem mit einem § 8 Abs. 2 PartGG zu entnehmenden allgemeinen Rechtsgedanken für Freiberuflergesellschaften argumentiert (vgl. HENSSLER LMK 2004, 118). Angesichts des zu beobachtenden generellen Widerwillens, bei berufshaftungsrechtlichen Verbindlichkeiten in der GbR vom Grundsatz der strengen Akzessorietät abzuweichen, erscheint es allerdings sehr wahrscheinlich, dass höchstrichterlich auch insofern eine Eintrittshaftung bejaht würde. Auch die **Berufshaftpflichtversicherungen** haben die Eintrittshaftung inzwischen in den Versicherungsschutz integriert.

#### Praxishinweis:

Ohne eine vertragliche Regelung zur **internen Haftungsfreistellung** ergibt sich daraus in der Rechtsanwalts-GbR ein **erhebliches Haftungsrisiko**, gerade für neu in die Gesellschaft eintretende Berufsanfänger.

#### e) Haftung des ausscheidenden Gesellschafters

Das Konzept der persönlichen Haftung wird komplettiert, indem die Haftung eines aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafters für vor seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten bestehen bleibt. Aufgrund einer analogen Anwendung von § 160 HGB ist die **Nachhaftung** jedoch auf einen Zeitraum von fünf Jahren **begrenzt** (vgl. K. SCHMIDT NJW 2001, 993, 999; OFFERMANN-BURCKART AnwBl. 2013,

697, 701). Für den Beginn der 5-Jahres-Frist wird mangels eines GbR-Registers auf die **Kenntniserlangung der Gläubiger vom Ausscheiden** abgestellt (HEYERS MDR 2013, 1322, 1326). Einzelheiten sind dabei sehr umstritten. Grundsätzlich gelten alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft als bereits vor dem Ausscheiden „begründet“, die sich ohne Hinzutreten weiterer Abreden zwischen Gesellschaft und Gläubiger aus einem vor dem Ausscheiden abgeschlossenen Vertrag ergeben, ohne dass es eine Rolle spielte, ob es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die aus einer Vertragspflichtverletzung resultieren (vgl. BGHZ 154, 370, 375 [Entscheidung zu § 130 HGB]; HEYERS MDR 2013, 1322, 1325; WISCHMEYER/HONISCH NJW 2014, 881).

Unklar ist, ob dies auch für **nach dem Ausscheiden begangene Anwaltsvertragsverstöße** gilt. So wird vertreten, dass derartige Pflichtverletzungen aufgrund des persönlichen Charakters der rechtsanwaltlichen Berufsausübung keine reine Konkretisierung des Ursprungsvertrags darstelle, sondern einen eigenen Anknüpfungspunkt für die „Begründetheit“ der daraus resultierenden Gesellschaftsverbindlichkeit schaffe. Zudem sei eine derart weite und unbeeinflussbare Nachhaftung für den Ausscheidenden unzumutbar (vgl. LG Bonn NZG 2011, 143, 145; a.A. OLG Saarbrücken DStR 2009, 527 f.).

**Praxishinweis:**

Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu steht bisher noch aus. Entsprechend der obigen Ausführungen sollten sich die Berufsträger allerdings auf eine Nachhaftung auch für nach ihrem Ausscheiden begangene Pflichtverletzungen einstellen.

**f) Ausgleich im Innenverhältnis**

Der Innenausgleich der Gesellschafter richtet sich zunächst nach den **gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen**. Ratsam ist es insofern, einem Gesellschafter nicht schon bei einem leicht fahrlässig verursachten Berufsfehler im Innenverhältnis alle hierdurch entstandenen Kosten der Gesellschaft aufzuerlegen, da dies zu mangelnder Risikobereitschaft und einem fehlenden Solidargedanken unter den Gesellschaftern führen kann.

Bezüglich des gesetzlichen Innenausgleichs ist zu beachten, dass die GbR-Gesellschafter zwar untereinander Gesamtschuldner i.S.d. §§ 421 ff. BGB sind, im Verhältnis zur Gesellschaft jedoch mangels Gleichstufigkeit **keine echte Gesamtschuldnerschaft** vorliegt (ausführlich HENSSLER, in: FS Vieregge, 1995, S. 361, 364). Dennoch kann ein Gesellschafter, erfüllt er aufgrund einer Inanspruchnahme analog § 128 S. 1 HGB Verbindlichkeiten der GbR gegenüber einem ihrer Gläubiger, hierfür **Aufwendungsersatz** von der Gesellschaft verlangen. Ihm steht ein Freistellungsanspruch zu, der sich nach Befriedigung des Gläubigers in einen Zahlungsanspruch wandelt (vgl. SERVATIUS, in: HENSSLER/STROHN, a.a.O., § 713 Rn 12, 13). Anspruchsgrundlage des Innenausgleichs sind entsprechend der obigen Ausführungen nicht die §§ 422 ff. BGB, insbesondere eine *cessio legis* i.S.d. § 426 Abs. 2 BGB erfolgt also nicht. Stattdessen ist auf §§ 713, 670 BGB abzustellen, wobei in der Literatur auch eine Anwendung von § 110 Abs. 1 HGB analog vertreten wird (C. SCHÄFER, a.a.O., § 713 Rn 15; SERVATIUS, a.a.O., § 713 Rn 12).

Mangels „Erforderlichkeit“ der getätigten Aufwendung i.S.d. § 670 BGB ist die **Regressmöglichkeit ausgeschlossen**, wenn der nach Außen in Anspruch genommene Gesellschafter auch im gesellschaftlichen Innenverhältnis allein für den entstandenen Schaden verantwortlich sein soll, da er als persönlicher Mandatsbearbeiter pflichtwidrig gehandelt hat (vgl. MARKWORTH, a.a.O., 2016, S. 217 f.). Mangels ausdrücklicher vertraglicher Absprache lässt sich die interne Alleinverantwortlichkeit bei verschiedenen mandatsbearbeitenden Rechtsanwälten nur mittels einer Untersuchung der jeweiligen Verschuldensbeiträge feststellen. Dabei ist zu beachten, dass der Ausgleichsanspruch richtigerweise nur dann ausgeschlossen sein kann, wenn die Gesellschaft selbst, würde sie in Anspruch genommen, Regress beim pflichtwidrig handelnden Gesellschafter nehmen könnte, was eine Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt voraussetzt (§§ 708, 277 BGB, vgl. SERVATIUS, a.a.O., § 708 Rn 9). Der **Haftungsmaßstab** sollte dabei allgemein jedoch hoch angesetzt werden.



Werden bereits **ausgeschiedene Gesellschafter** durch einen Gläubiger in Anspruch genommen, steht ihnen ein Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft zu, der ebenfalls aus § 670 BGB hergeleitet wird. Trotz des fehlenden Gesamtschuldverhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sollen nach der Rechtsprechung daneben aus Wertungsgründen die §§ 422 ff. BGB zur Anwendung kommen, so dass insbesondere eine *cessio legis* entsprechend § 426 Abs. 2 BGB möglich ist (vgl. BGHZ 39, 319, 324; BGHZ 44, 229, 233; BGHZ 48, 203, 204).

Da es aufgrund der gemeinsamen Außenhaftung analog § 128 S. 1 HGB genauso einen der anderen hätte treffen können, darf der in Anspruch genommene Gesellschafter im Innenverhältnis **keine Nachteile** erleiden. Reicht das Gesellschaftsvermögen nicht aus, um den nach Außen haftenden Gesellschafter freizustellen, findet deshalb ein Gesellschafterinnenausgleich statt, der auf § 426 BGB oder § 670 BGB i.V.m. § 128 S. 1 HGB (in analoger Anwendung) gestützt wird (C. SCHÄFER, a.a.O., § 713 Rn 15). Unbeschadet von § 707 BGB (Ausschluss der Nachschusspflicht) kann der Innenanspruch bereits vor Auflösung der Gesellschaft geltend gemacht werden, um das **Risiko des Haftenden** noch weiter zu minimieren (BGH NJW-RR 2008, 256, 257). Aus § 707 BGB wird jedoch gefolgert, dass die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft nur subsidiär haften (BGH NJW-RR 2008, 256, 257). Zudem müssen sie gegenüber dem Haftenden nicht gesamtschuldnerisch, sondern nur pro rata in Höhe ihrer jeweiligen Verlustbeteiligung im Innenverhältnis eintreten (C. SCHÄFER, a.a.O., § 713 Rn 15). Schließlich ist der Innenausgleich entsprechend der obigen Ausführungen bei einer auf Eigenverschulden basierenden alleinigen **Kostentragungspflicht** des in Anspruch genommenen Gesellschafters ausgeschlossen.

#### g) Möglichkeit von Haftungsbeschränkungen

Einer Rechtsanwalts-GbR steht es grundsätzlich frei, **individualvertraglich** oder per **AGB** eine Haftungsbeschränkung mit ihren Mandanten und sonstigen Vertragspartnern zu vereinbaren. Denkbar ist etwa die Begrenzung der persönlichen Gesellschafterhaftung auf eine Haftungsquote. Bezüglich **beruflicher Fehler** sind der Vertragsgestaltung allerdings durch § 52 BRAO Grenzen gesetzt. Daneben sind §§ 242, 276 Abs. 3 BGB und die §§ 307 ff. BGB zu beachten. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Vereinbarungen unzulässig, die dem gesetzlich und höchstrichterlich definierten Leitbild der GbR widersprechen, durch welche also etwa die persönliche Gesellschafterhaftung generell abbedungen wird.

Für auf **Fahrlässigkeit** beruhende Berufsfehler kann die Haftung gem. § 52 Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht, beschränkt werden. Dabei ermöglicht § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO sogar eine frei ausgehandelte und dem Schriftformerfordernis entsprechende Haftungsbeschränkung auch für grobe Fahrlässigkeit, wohingegen bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen nur ein Ausschluss bei einfacher Fahrlässigkeit in Betracht kommt. Die maßgebliche **Mindestversicherungssumme** beträgt in jedem Fall gem. § 51 Abs. 4 BRAO 250.000 €.

#### Hinweis:

In engeren Grenzen, als § 8 Abs. 2 PartGG dies in der Partnerschaftsgesellschaft bewirkt, kann die Haftung für Berufsfehler zudem gem. § 52 Abs. 2 S. 2 BRAO auf einen namentlich benannten Gesellschafter konzentriert werden. Die generelle Erfüllungshaftung aller Gesellschafter sowie die Haftung der Gesellschaft als eigentlicher Vertragspartnerin des Anwaltsvertrags bleiben daneben bestehen (DILLER, in: HENSSELER/PRÜTTING, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 52 Rn 67; FURMANS NJW 2007, 1400, 1403).

Alle Varianten des § 52 BRAO haben gemein, dass sie nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. So findet insbesondere § 52 Abs. 2 BRAO praktisch nur selten Verwendung (G. FISCHER/VILL/D. FISCHER/RINKLER/CHAB/RINKLER, Hdb. der Anwaltshaftung, 4. Aufl. 2015, Rn 540). Auch § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO wird wegen des nur schwer zu erfüllenden Formerfordernisses kritisiert. Schließlich wird in der Praxis beobachtet, dass die Rechtsprechung in vorformulierten Vertragsbedingungen enthaltene Haftungsbeschränkungen i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO durch Bejahung einer groben Fahrlässigkeit des Berufsträgers umgeht (zum Ganzen näher DILLER, a.a.O., § 52 Rn 19, 55).

**h) Versicherungsfragen**

Jeder Rechtsanwalt ist gem. § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO verpflichtet, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Schließen sich Rechtsanwälte zu einer GbR zusammen, so ist es üblich, dass sich nur ihre Gesellschafter versichern. Ihr Versicherungsschutz wird jedoch regelmäßig auf die Gesellschaft ausgedehnt (DILLER, a.a.O., § 51 Rn 27; BICK/ESSKANDARI NJW 2011, 3191, 3194).

Nach den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** (AVB) des Versicherungsvertrags wirkt sich der Versicherungsfall eines der GbR-Gesellschafter regelmäßig auf alle anderen aus (sog. **Sozienklausel**). Selbst wenn mehrere Berufsträger gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden, muss der Versicherer deshalb nur einmal eintreten. Zudem ist die Einstandspflicht der Höhe nach auf eine Durchschnittsleistung beschränkt. Zur Ermittlung der Durchschnittsleistung wird für jeden Gesellschafter die fiktive Leistung ermittelt, die er bekommen würde, wenn er allein haften würde. Die Summe der fiktiven Leistungen wird anschließend durch die Anzahl aller Sozien geteilt (vgl. § 12 AVB-RSW, näher STOBBE, in: HENSSLER/STRECK, a.a.O., B Rn 545). Zur Vermeidung von **Versicherungslücken** müssen die Sozien mithin darauf achten, möglichst gleiche Versicherungssummen zu vereinbaren, die sich der Höhe nach am Gesellschafter mit dem größten Haftungsrisiko orientieren (näher CHAB AnwBl. 2012, 190, 191).

Gemäß § 51 Abs. 3 BRAO gelten zudem bestimmte **Ausschlusstatbestände**, bei deren Vorliegen die Versicherung nicht eintritt, etwa bei einer wesentlichen Pflichtverletzung (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO, § 4.5 AVB-RSW). Dabei müssen es sich nach den AVB alle Gesellschafter entgegenhalten lassen, wenn ein Ausschlusstatbestand in der Person nur eines von ihnen vorliegt.

**IV. Gesellschafterwechsel in der Rechtsanwalts-GbR****1. Eintritt**

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Rechtsanwalts-GbR ist entweder in Form eines Gesellschafterwechsels oder -zuwachses möglich. Der Wechsel durch Übertragung eines Gesellschaftsanteils (Abtretung, §§ 398, 413 BGB) setzt dabei, genau wie der Abschluss eines Aufnahmevertrags zur Erweiterung des Gesellschafterkreises, i.d.R. die **Zustimmung aller Altgesellschafter** voraus (MüKo-BGB/ROTH/KIENINGER, a.a.O., § 413 Rn 9).

**2. Ausscheiden**

Ein Gesellschafter scheidet aufgrund des Ablaufs der vertraglich vereinbarten Zeit, Kündigung (§§ 723–725 BGB), Tod (§ 727 BGB), Insolvenz (§ 728 BGB) oder Ausschließung (§ 737 BGB) aus der GbR aus. Darüber hinaus lassen sich **gesellschaftsvertraglich weitere Gründe vereinbaren**. Nach dem gesetzlichen Regelfall hat ein Ausscheiden die Auflösung der Gesellschaft zur Folge (§ 736 Abs. 1 BGB). Auch dies ist jedoch abdingbar. Eine Fortsetzungsklausel empfiehlt sich schon, um das Erfordernis einer aufwendigen Neugründung zu umgehen (C. SCHÄFER, a.a.O., § 723 Rn 72). Die praktisch relevantesten Ausscheidensgründe sind **Kündigung und Ausschluss**. Nach dem Gesetz ist die Kündigung durch einen Gesellschafter bei einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft jederzeit möglich (§ 723 Abs. 1 S. 1 BGB). Es empfiehlt sich allerdings, die ordentliche Kündigung (zulässigerweise, vgl. C. SCHÄFER, a.a.O., § 723 Rn 71) von der Einhaltung einer Frist abhängig zu machen. Da eine Auseinandersetzung der Mandantenbeziehungen zu erfolgen hat und zumeist schwierige finanzielle Fragen zu klären sind, sollte die Frist im Interesse aller Gesellschafter nicht zu kurz bemessen sein. Ihr Lauf sollte sich am Geschäftsjahr der Gesellschaft orientieren (MICHALSKI/RÖMERMANN, in: HENSSLER/STRECK, a.a.O., B Rn 256). Davon unabhängig steht jedem Gesellschafter ein unbeschränkbares Recht zur **Kündigung aus wichtigem Grund** zu (vgl. § 723 Abs. 1, 3 BGB).

**Hinweis:**

Für den Ausscheidensfall sollte der Gesellschaftsvertrag eine **Wettbewerbsklausel** enthalten. Dabei haben die Gesellschafter im Wesentlichen die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Modellen, deren nähere Ausgestaltung zum Teil umstritten ist (näher MICHALSKI/RÖMERMANN, in: HENSSLER/STRECK, a.a.O., B Rn 247 ff.): Entweder wird dem Ausscheidenden erlaubt, die von ihm bearbeiteten Mandate gegen Abtretung bestimmter Hono-

raranteile mitzunehmen, oder man entscheidet sich zu einem Abwerbverbot. Letzteres setzt zwingend eine Abfindung voraus.

Gesellschafter können grundsätzlich nur **aus wichtigem Grund** und durch einstimmigen Beschluss aus der Gesellschaft **ausgeschlossen** werden (§ 737 S. 1 und 2 BGB). Eine anderweitige Vereinbarung bedarf einer besonderen Rechtfertigung, die aber insbesondere in dem Erfordernis einer „Probezeit“ für einen Jungsozius gesehen werden kann (C. SCHÄFER, a.a.O., § 737 BGB Rn 17 f.). Zulässigerweise kann zudem für die **Beschlussfassung** das **Mehrheitsprinzip** vereinbart werden. Unabhängig davon wirkt der Auszuschließende nicht am Beschluss mit (C. SCHÄFER, a.a.O., § 737 Rn 13). Bei **Fortführung der Gesellschaft** ergeben sich die Rechtsfolgen des Ausscheidens aus § 738 BGB. Danach wächst der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Diese sind im Gegenzug verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft überlassen hat, zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er erhalten hätte, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst und auseinandergesetzt worden wäre. Zudem hat im Zuge des Ausscheidens nach § 32 Abs. 3 BORA eine Mandantenbefragung sowie die Anbringung eines Hinweises nach 32 Abs. 1 S. 1, 4 BORA zu erfolgen.

#### V. Beendigung der Gesellschaft

Entschließen sich die Gesellschafter gegen eine Fortführung, ist darauf zu achten, dass für die Kündigung der GbR eine **Frist** vereinbart wird, die es ermöglicht, die eingegangenen Geschäfte zu beenden. Auf diese Weise werden die Gesellschafter nicht mit nachlaufenden Kosten belastet. Die zur Beendigung der Gesellschaft erforderliche **Auseinandersetzung** (§§ 730 ff. BGB), während der die GbR als Liquidationsgesellschaft fortgeführt wird, kann dann in kurzer Zeit geschehen. Andernfalls ist eine Regelung erforderlich, wer in die bestehenden Verträge eintritt. Auch hier gelten die Pflichten nach § 32 BORA.

#### VI. Zusammenfassung

1. Die GbR erfreut sich als Regelungsmodell einer gemeinschaftlichen Berufsausübung unter Rechtsanwälten immer noch großer Beliebtheit. Erklären lässt sich dies mit fortbestehenden Vorbehalten der Berufsträger gegenüber anderen Gesellschaftsformen und einer mangelnden Sensibilisierung gegenüber (Haftungs-)Risiken. Angesichts der mit einer Berufsausübung in der GbR verbundenen Risiken, ist den Berufsträgern jedoch dringend zu einem Wechsel in eine andere Gesellschaftsform zu raten.
2. Generell unterliegen die Gesellschafter bei Ausgestaltung des GbR-Gesellschaftsvertrags nur wenigen Beschränkungen. Regelungsbedürftig sind vor allem die Gewinn- und Verlustverteilung, die Geschäftsführung und Vertretung sowie die interne Haftungsverteilung.
3. Seit Abkehr von der Doppelverpflichtungslehre wird regelmäßig die Gesellschaft selbst Vertragspartei eines Anwaltsvertrags, auch wenn der mandatsbearbeitende Rechtsanwalts-Gesellschafter bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich in ihrem Namen handelt.
4. Die Gesellschafter haften unmittelbar, unbeschränkt und akzessorisch für die Verbindlichkeiten der Rechtsanwalts-GbR. Die Haftung erstreckt sich bei eintretenden Gesellschaftern auch auf die vor ihrem Eintritt, bei ausscheidenden zugleich auf die vor ihrem Ausscheiden begründeten Schulden.
5. Im Innenverhältnis steht einem Gesellschafter, wird er durch einen Gläubiger für eine Gesellschaftsverbindlichkeit in Anspruch genommen, ein Freistellungs- bzw. Ausgleichsanspruch zu, den er – subsidiär – auch gegenüber seinen Mitgesellschaftern geltend machen kann. Der Anspruch ist ausgeschlossen, sofern im Innenverhältnis eine Alleinverantwortlichkeit zu bejahen ist.
6. Haftungsbeschränkungen bezüglich aus der Berufsausübung folgender Verbindlichkeiten sind nur in einem begrenzten Umfang möglich, weshalb gesellschaftsintern auf ein einheitliches Versicherungsniveau geachtet werden sollte.
7. Besonders regelungsbedürftig ist in der GbR der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters. Seine Höhe richtet sich maßgeblich danach, inwiefern dem Ausscheidenden erlaubt wird, die Mandanten der Gesellschaft nach seinem Austritt weiter zu betreuen und zu vertreten.